TOP 56:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Drucksache: 436/16

I. Zum Inhalt

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält unter anderem Bestimmungen über Sanktionen (Bußgeldbestimmungen) und über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundesnetzagentur.

Mit der Verordnung (EU) 2015/2120 sind neue Bestimmungen über den freien Zugang zum offenen Internet (so genannte "Netzneutralität") geschaffen worden. Zudem sind die in der Verordnung (EU) 531/2012 (Roaming-Verordnung) bestehenden Regelungen über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen innerhalb der EU geändert worden.

Beide Verordnungen verlangen von den Mitgliedstaaten, die Durchsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten und wirksame Sanktionen zu erlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält deshalb die erforderlichen Einfügungen von neuen Bußgeldbestimmungen in das Telekommunikationsgesetz. Zugleich wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur ihre Aufgaben und Befugnisse auch zur Durchsetzung dieser Anforderungen wahrnehmen kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Kulturfragen und der Verkehrsausschuss kritisieren, dass der Gesetzentwurf nicht alle Verstöße gegen die Netzneutralität als sanktionierbare Tatbestände erfasst. Diese Lücke sei zu schließen.

Der Ausschuss für Kulturfragen möchte zudem feststellen lassen, dass das zu beschließende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da es unter anderem in die Zuständigkeit der Länder für die Belange des Rundfunks und der vergleichbaren Telemedien eingreift. Um die Digitalisierung des Hörfunks

. . .

in Deutschland zeitgemäß voranzutreiben, seien zudem Endgerätehersteller sowie alle Marktteilnehmer, die Radiogeräte vermieten oder anderweitig zur Nutzung überlassen, gesetzlich zu verpflichten, zukünftig nur solche Geräte auf den Markt zu bringen, die auch den Empfang digitaler Signale ermöglichen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz schlägt eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vor, die die bestehende Regelung zur so genannten Drittanbietersperre um einen rechtsverbindlichen Anspruch Betroffener auf Einrichtung einer selektiven Sperre für ausgewählte Anbieter oder Leistungen ergänzt. Kunden würden so in die Lage versetzt, die Abbuchungsmöglichkeiten auf die von Ihnen gewünschten Dienste zu beschränken. Zur weiteren Eindämmung von Kostenfallen bei der Mobilfunknutzung erscheint es dem Ausschuss zudem geboten, Abbuchungen von Drittanbietern - jedenfalls bei Verbraucherverträgen - künftig nach dem Opt-in-Prinzip standardmäßig auszuschließen und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers in dem von ihm gewünschten Umfang zuzulassen. Der Ausschuss bittet auch darum, zum Schutz der Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen Dritter, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die gesetzlichen Anforderungen an die Feststellung der Identität der Drittanbieter zu verschärfen.

Weitere Empfehlungen betreffen unter anderem die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen zur Netzneutralität sowie die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 436/1/16** zu entnehmen.